

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1969

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102	21. 5. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung	276
20302	30. 5. 1969	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zur Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung (HNtV)	276
213	27. 5. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr	276
213	27. 5. 1969	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr	277
2170	2. 6. 1969	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	279
223	30. 4. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach § 4 Lernmittelfreiheitsgesetz	279
231	10. 6. 1969	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	281
232	12. 6. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Geschäftshäusern (Geschäftshausverordnung — GhVO —)	281
232	24. 5. 1969	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	281
600	12. 6. 1969	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Bonn-Innenstadt, Bonn-Außenstadt und Siegburg	281
	30. 5. 1969	Nachtrag zu der den Farbenfabriken Bayer am 30. Oktober 1896 erteilten Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Mülheim a. Rhein nach Leverkusen und des hierzu ergangenen Nachtrages	282
	3. 6. 1969	Verordnung zur Überleitung der bei dem Amtsgericht Alverdisen anhängigen Verfahren	282

1102

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Umzugskosten-
entschädigung, Tagegelder und Entschädigung für
Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung**

Vom 21. Mai 1969

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Landesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung vom 18. August 1955 (GS. NW. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1961 (GV. NW. S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung wird für Umzüge, die infolge ihrer Ernennung erforderlich werden, eine Umzugskostenentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 10 und 14 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) in Verbindung mit § 1 des Landesumzugskostengesetzes vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268) gewährt. Dabei ist von der höchsten Reisekostenstufe und Tarifklasse auszugehen. Die Erstattung von Auslagen nach den §§ 6 bis 8, 10 und 14 des Bundesumzugskostengesetzes bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

(2) Für einen Umzug aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Amt eines Mitgliedes der Landesregierung gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird. Bei einem Umzug in das Ausland wird die Umzugskostenentschädigung nur bis zum Grenzbahnhof oder zum Hafen des Inlandes gewährt.

(3) Absatz 2 gilt auch für Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes.

2. Die §§ 3 und 4 werden gestrichen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes Tagegeld und Fahrkostenentschädigung; außerdem werden ihnen die Übernachtungskosten erstattet. Bei Reisen zu amtlicher Tätigkeit am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort werden nur die Fahrkosten erstattet. Als amtliche Tätigkeit gelten auch Reisen, die infolge des Dienstantritts oder des Ausscheidens aus dem Amtsverhältnis erforderlich werden.

(2) Das Tagegeld im Inland beträgt für jeden angefangenen oder vollen Kalendertag 36 Deutsche Mark. Erhält ein Mitglied der Landesregierung eine Entschädigung nach § 7 Abs. 1 Buchstabe d des Landesministergesetzes, so wird das Tagegeld um ein Zehntel gekürzt.

(3) Hat eine auswärtige amtliche Tätigkeit nachweislich außergewöhnlichen Aufwand für Verpflegung erfordert, der aus dem Gesamtbetrag der Tagegelder nicht gedeckt werden konnte, so wird an seiner Stelle eine Entschädigung in Höhe der unvermeidlichen Ausgaben gewährt.

(4) Die Fahrkostenentschädigung besteht im Ersatz der verauslagten Fahrkosten einschließlich der Kosten für zuschlagspflichtige Züge und für Platzkarten sowie der Auslagen für Gepäckbeförderung, für Zu- und Abgang zu und von den Verkehrsmitteln und für sonstige notwendige Nebenkosten. Bei der Benutzung von Flugzeugen werden die erwachsenen Auslagen erstattet.

4. In § 8 wird der Absatz 1 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willy Weyer

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wert z

— GV. NW. 1969 S. 276.

20302

**Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
zur Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung (HNtV)**

Vom 30. Mai 1969

Auf Grund der §§ 67 und 68 Abs. 3 sowie der §§ 75 und 217 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

In § 1 der Zuständigkeitsverordnung zur Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung (HNtV) — Zust HNtV — vom 20. Juni 1968 (GV. NW. S. 206) werden die Worte „dem Kanzler der Universität Dortmund,“ durch die Worte „dem Rektor der Universität Dortmund,“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1969

Für den Kultusminister
der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1969 S. 276.

213

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen
der freiwilligen Feuerwehr**

Vom 27. Mai 1969

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), geändert durch Gesetz vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr vom 11. März 1959 (GV. NW. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „15. Lebensjahr“ durch die Worte „13. Lebensjahr“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „des Deutschen Roten Kreuzes, des Bundesluftschutzverbandes“ durch die

Worte „einer freiwilligen Sanitätsorganisation (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst), des Bundesverbandes für den Selbstschutz“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr scheidet aus dem aktiven Dienst aus

- a) mit der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) wenn er aus gesundheitlichen Gründen den dienstlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist; § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Mit dem Ausscheiden tritt er in die Altersabteilung.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a werden am Schluß hinter dem Komma die Worte eingefügt:

bei Maßregeln nach § 42 a Nr. 7 des Strafgesetzbuches jedoch nur dann, wenn der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr wegen der der Verurteilung zugrunde liegenden Handlung als zum Dienst in der freiwilligen Feuerwehr unwürdig oder ungeeignet erscheint,

6. § 8 erhält folgende Fassung:

Zum Kreisbrandmeister darf nur bestellt werden, wer mindestens den Dienstgrad eines Oberbrandmeisters erlangt und die Hauptbrandmeisterprüfung bestanden hat oder wer als Beamter des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes aus einer öffentlichen Feuerwehr ehrenvoll ausgeschieden ist; den Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes stehen Angestellte einer öffentlichen Feuerwehr gleich, die die nach § 9 Satz 2 vorgeschriebene, dem § 3 Abs. 2 Buchstabe e entsprechende Prüfung abgelegt haben. Er muß ferner nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gewähr dafür bieten, daß er die Aufgaben des Kreisbrandmeisters voll erfüllt. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

Die hauptberuflichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehr, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, müssen nach amtsärztlichem Gutachten für den feuerwehrtechnischen Dienst in der Feuerwehr voll geeignet sein. Sie legen an Stelle der in § 3 Abs. 2 Buchstabe c und e vorgeschriebenen Prüfungen die entsprechende Prüfung nach den Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVO-Feu) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1966 (GV. NW. S. 384) ab. Für die Zulassung zu den Prüfungen müssen Tätigkeitszeiten im feuerwehrtechnischen Dienst nachgewiesen sein, die den für die Zulassung zu der jeweiligen Prüfung nach der LVO-Feu vorgeschriebenen Zeiten entsprechen.

8. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel II

Die jetzt geltende Fassung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr wird mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht; dabei werden zugleich etwaige Unstimmigkeiten des Wortlautes bereinigt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

W e y e r

— GV. NW. 1969 S. 276.

213

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr

Vom 27. Mai 1969

Auf Grund des Artikels II der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr vom 27. Mai 1969 (GV. NW. S. 276) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr vom 11. März 1959 (GV. NW. S. 57) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben.

Die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr vom 11. März 1959 (GV. NW. S. 57) und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr vom 27. Mai 1969 (GV. NW. S. 276) wurden erlassen vom Innenminister auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101).

Düsseldorf, den 27. Mai 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1969

§ 1

(1) Für den Dienst in der freiwilligen Feuerwehr dürfen nur Bewerber angenommen werden, die den Anforderungen des Dienstes voll gewachsen sind. Ein ärztliches Gutachten hierüber kann verlangt werden.

(2) Die Bewerber müssen wenigstens 17 Jahre und sollen nicht älter als 35 Jahre sein. In Jugendgruppen von freiwilligen Feuerwehren können Bewerber aufgenommen werden, wenn sie das 13. Lebensjahr vollendet haben. Bewerber, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr ist Ehrendienst. Der Bewerber hat vor dem Eintritt schriftlich zu erklären, daß er die Pflichten eines Feuerwehrmannes freiwillig übernimmt und daß er gewillt ist, sie nach besten Kräften zu erfüllen.

(4) Angehörige der freiwilligen Feuerwehr dürfen weder einer Bereitschaft einer freiwilligen Sanitätsorganisation (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst), des Bundesverbandes für den Selbstschutz oder des Technischen Hilfswerkes noch einer anerkannten Werkfeuerwehr angehören.

§ 2

Durch die Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr wird der Bewerber Feuerwehrmann-Anwärter. Das erste Dienstjahr ist ein Probejahr. Nach erfolgreichem Abschluß des Probejahres wird der Feuerwehrmann-Anwärter zum Feuerwehrmann ernannt.

§ 3

(1) Jedem Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr steht die Beförderung zu höheren Dienstgraden offen,

wenn er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Entscheidung trifft der Leiter der freiwilligen Feuerwehr, bei Beförderung zu Brandmeisterdienstgraden in kreisangehörigen Gemeinden im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister und dem Träger des Feuerschutzes. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

(2) Es können befördert werden:

- a) ein Feuerwehrmann zum Oberfeuerwehrmann nach fünfjähriger Dienstzeit einschließlich des Probejahres; die Beförderung ist abhängig von ausreichenden Leistungen in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes,
- b) ein Oberfeuerwehrmann zum Unterbrandmeister nach Teilnahme an einem Oberfeuerwehrmannlehrgang und Bestehen der Oberfeuerwehrmannprüfung,
- c) ein Oberfeuerwehrmann oder Unterbrandmeister zum Brandmeister nach weiterer zweijähriger Dienstzeit seit der Ernennung zum Oberfeuerwehrmann; die Beförderung setzt außerdem voraus, daß der Oberfeuerwehrmann oder Unterbrandmeister an einem Brandmeisterlehrgang der Landesfeuerwehrschule teilgenommen und die Brandmeisterprüfung bestanden hat. Voraussetzung zur Meldung zum Brandmeisterlehrgang soll die erfolgreiche Teilnahme an einem Oberfeuerwehrmannlehrgang sein,
- d) ein Brandmeister zum Oberbrandmeister nach weiterer dreijähriger Dienstzeit,
- e) ein Oberbrandmeister zum Hauptbrandmeister nach weiterer einjähriger Dienstzeit; die Beförderung setzt außerdem voraus, daß der Oberbrandmeister an einem Hauptbrandmeisterlehrgang der Landesfeuerwehrschule teilgenommen und die Hauptbrandmeisterprüfung bestanden hat.

§ 4

(1) Der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr scheidet aus dem aktiven Dienst aus

- a) mit der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) wenn er aus gesundheitlichen Gründen den dienstlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist; § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Mit dem Ausscheiden tritt er in die Altersabteilung.

(2) Der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr scheidet aus dieser aus

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt; dieser kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Kalendervierteljahres erklärt werden,
- c) bei Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- d) wenn eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 nachträglich eintritt,
- e) durch Ausschluß.

§ 5

(1) Der Ausschluß muß ausgesprochen werden

- a) nach rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe, zu Maßregeln der Sicherung und Besserung oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter; bei Maßregeln nach § 42 a Nr. 7 des Strafgesetzbuchs jedoch nur dann, wenn der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr wegen der der Verurteilung zugrunde liegenden Handlung als zum Dienst in der freiwilligen Feuerwehr unwürdig oder ungeeignet erscheint,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) wenn der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr aus einem anderen Grunde nicht mehr würdig erscheint, den Ehrendienst in der freiwilligen Feuerwehr zu verrichten.

(2) Der Ausschluß kann mit den allgemeinen Rechtsbehelfen angefochten werden, die gegen die Zurücknahme

der Bestellung zu einem Ehrenamt im gemeindlichen Dienst gegeben sind.

§ 6

(1) Die Laufbahn gliedert sich nach Dienstgrad, Dienststellung und Aufgaben wie folgt:

Dienstgrad	Dienststellung und Aufgaben
Feuerwehrmann-Anwärter	Ausbildung in der Brandbekämpfung, Einsatz im Feuerschutz einschließlich Kraftfahrzeug-, Maschinen- und Nachrichtendienst sowie im Unfallhilfsdienst.
Feuerwehrmann	Einsatz im Feuerschutz einschließlich Kraftfahrzeug-, Maschinen- und Nachrichtendienst sowie im Unfallhilfsdienst.
Oberfeuerwehrmann	Truppführer; Wachhabender im Feuersicherheitsdienst bei Sicherheitswachen bis zu drei Mann.
Unterbrandmeister	Vertreter des Gruppenführers; Vertreter des Leiters einer freiwilligen Feuerwehr mit einer Gruppe.
Brandmeister	Leiter einer freiwilligen Feuerwehr mit einer Gruppe, Gruppenführer, Maschinenmeister, Führer von Sonderfahrzeugen, Stellvertreter des Leiters einer freiwilligen Feuerwehr mit zwei Gruppen, Wachvorsteher von Gruppenwachen, Wachhabender im Feuersicherheitsdienst bei Sicherheitswachen von mehr als drei Mann.
Oberbrandmeister	Leiter einer freiwilligen Feuerwehr mit zwei Gruppen. In freiwilligen Feuerwehren mit mehr als zwei Gruppen: Stellvertreter des Leiters, Zugführer, Wachvorsteher von Gruppenwachen, Werkstättenvorsteher, Sachbearbeiter von Sondergebieten (Brandverhütung, Kraftfahr-, Geräte- und Nachrichtenwesen, Löschwasserversorgung).
Hauptbrandmeister	Leiter einer freiwilligen Feuerwehr mit drei oder mehr Gruppen.

(2) Leiter einer freiwilligen Feuerwehr mit vier oder mehr Gruppen in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr führen die Amtsbezeichnung „Stadtbrandmeister“.

§ 7

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr sind von der Ablegung der für ihren Dienstgrad vorgeschriebenen Prüfung befreit, soweit nicht ihre Ernennung mit der Auflage verbunden war, die Prüfung nachträglich abzulegen.

(2) Von den Vorschriften über das Höchstalter für den Eintritt und das Ausscheiden der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr sowie über die Mindestdienstzeit für Beförderungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 8

Zum Kreisbrandmeister darf nur bestellt werden, wer mindestens den Dienstgrad eines Oberbrandmeisters erlangt und die Hauptbrandmeisterprüfung bestanden hat oder wer als Beamter des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes aus einer öffentlichen Feuerwehr ehrenvoll ausgeschieden ist; den Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes stehen Angestellte einer öffentlichen Feuerwehr gleich, die die nach § 9 Satz 2 vorgeschriebene, dem § 3 Abs. 2 Buchstabe e entsprechende Prüfung abgelegt haben. Er muß ferner nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gewähr dafür bieten, daß er die Aufgaben des Kreisbrandmeisters voll erfüllt. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Die hauptberuflichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehr, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, müssen nach amtsärztlichem Gutachten für den feuerwehrtechnischen Dienst in der Feuerwehr voll geeignet sein. Sie legen an Stelle der in § 3 Abs. 2 Buchstaben c und e vorgeschriebenen Prüfungen die entsprechende Prüfung nach den Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1966 (GV. NW. S. 384) ab. Für die Zulassung zu den Prüfungen müssen Tätigkeitszeiten im feuerwehrtechnischen Dienst nachgewiesen sein, die den für die Zulassung zu der jeweiligen Prüfung nach der LVOFeu vorgeschriebenen Zeiten entsprechen.

§ 10 *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11. März 1959; der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel III der Verordnung vom 27. Mai 1969 (GV. NW. S. 276).

— GV. NW. 1969 S. 277.

2170

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung
zum Gesetz zur Ausführung des
Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 2. Juni 1969

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1966 (GV. NW. S. 284), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „132“ durch die Zahl „138“ und die Zahl „137“ durch die Zahl „142“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 1969

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

F i g g e n

— GV. NW. 1969 S. 279.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und
Abrechnung der Gutscheine nach § 4
Lernmittelfreiheitsgesetz**

Vom 30. April 1969

Auf Grund des § 5 Abs. 3 und des § 6 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1967 (GV. NW. S. 72), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach § 4 Lernmittelfreiheitsgesetz vom 7. August 1967 (GV. NW. S. 140) wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage
(Vorderseite)

Schuljahr	GUTSCHEIN	<table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table> (Schul-Nummer)						
Der Schüler _____ (Name des Schülers)								
_____ (Anschrift)								
_____ (Klasse)								
Betrag _____ DM in Worten: _____ Deutsche Mark								
ist berechtigt, gegen diesen Gutschein bei den Buchhändlern oder den sonstigen Verkäufern von Schulbüchern, die Einzelhandel nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) betreiben, für den obengenannten Betrag Schulbücher zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen zu erwerben.								
Siegel der Schule	Für die Richtigkeit: _____ (Unterschrift des Klassenlehrers) _____ (Tag der Ausfertigung)							
Geliefert am: _____ (Stempel des Verkäufers)								
Der Gutschein verliert zwei Monate nach Ausfertigung seine Gültigkeit; er ist nicht übertragbar. In Verlust geratene Gutscheine werden nicht ersetzt. Nachdruck verboten								

(Rückseite)

Bedingungen für die Buchhändler oder sonstigen Verkäufer von Schulbüchern, die Einzelhandel nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. 8. 1957 (BGBl. I S. 1121) betreiben.

Der Verkäufer erkennt die nachstehend aufgeführten Bedingungen an und verpflichtet sich

1. den Gutschein **nur** mit der

Abrechnungsstelle für Lernmittel
 im Lande Nordrhein-Westfalen GmbH.
 4 Düsseldorf, Kaiserstraße 43, abzurechnen;
2. die der Abrechnungsstelle durch das Abrechnungsverfahren entstehenden Kosten anteilmäßig zu tragen;
3. für die Abrechnung ausschließlich Formulare zu benutzen, die auf Anforderung von der Abrechnungsstelle kostenlos ausgegeben werden;
4. die Abrechnung nach den von der Abrechnungsstelle im Einvernehmen mit dem Kultusminister erlassenen Bestimmungen vorzunehmen, die ihm von der Abrechnungsstelle bekanntgegeben werden;
5. auf Grund des Gutscheins einen Anspruch nur geltend zu machen, wenn er Schulbücher im Werte des Gutscheins dem im Gutschein benannten Schüler ausgeliefert hat;
6. die Forderung auf Grund des Gutscheins nicht an Dritte abzutreten;
7. die angenommenen Gutscheine mit den Abrechnungen jeweils nach Schulen und Beträgen geordnet und gebündelt der Abrechnungsstelle zu übersenden;
8. die Schulbücher zu den in den Verzeichnissen der genehmigten Schulbücher enthaltenen und verbindlichen Einzelpreisen zu liefern;
9. gegen den Gutschein keine anderen als Schulbücher zu liefern; handelt der Verkäufer diesem Verbot zuwider, so hat er keinen Anspruch auf Grund des Gutscheins;
10. Gutscheine, die vom Tage der Ausfertigung an gerechnet nach Ablauf von zwei Monaten vorgelegt werden, nicht einzulösen;
11. für nicht vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Gutscheine keine Schulbücher auszuliefern.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1969

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1969 S. 279.

231

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes**

Vom 10. Juni 1969

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird verordnet:

Artikel I

Der § 7 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1967 (GV. NW. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 7 wird Absatz 1.
2. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
(2) Werden Gemeinden neu gebildet, so sind die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses dem Kreis der Ratsmitglieder zu entnehmen, die den Umlegungsausschüssen der an dem Zusammenschluß beteiligten Gemeinden angehört haben und die in der neu gebildeten Gemeinde wohnen. Diese und die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger durch den Rat der neuen Gemeinde gewählt sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Minister für Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten

Dr. Hermann Kohlhasse

— GV. NW. 1969 S. 281.

232

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Bau
und Betrieb von Geschäftshäusern
(Geschäftshausverordnung — GhVO —)**

Vom 12. Juni 1969

Auf Grund des § 83 Abs. 2, des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Arbeits- und Sozialminister verordnet:

Artikel I

Dem § 23 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Geschäftshäusern (Geschäftshausverordnung — GhVO —) vom 22. Januar 1969 (GV. NW. S. 168) wird folgender Satz angefügt:

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten kann Sachverständige anderer technischer Organisationen oder Stellen anerkennen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1969

Der Minister
für

Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhasse

— GV. NW. 1969 S. 281.

232

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. Mai 1969

Auf Grund des § 76 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) wird verordnet:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben — PrüfungVO — vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470), geändert durch Verordnung vom 30. August 1963 (GV. NW. S. 294), erhält folgende Fassung:

Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt die Prüfämter oder errichtet sie. Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein. Sie müssen von einem auf dem Gebiet der Baustatik erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden. Satz 3 gilt nicht für Organisationen der Technischen Überwachung, die als Prüfämter bestimmt werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 1969

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Kohlhasse

— GV. NW. 1969 S. 281.

600

**Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter
Bonn-Innenstadt, Bonn-Außenstadt und Siegburg**

Vom 12. Juni 1969

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), wird verordnet:

§ 1

Das Finanzamt Bonn-Stadt erhält die Bezeichnung Bonn-Innenstadt, das Finanzamt Bonn-Land die Bezeichnung Bonn-Außenstadt.

§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Bonn-Innenstadt umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bonn vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236) und der früheren Gemeinde Buschdorf.

§ 3

Der Bezirk des Finanzamts Bonn-Außenstadt umfaßt das Gebiet

- a) der früheren Gemeinden Beuel, Bad Godesberg, Duisdorf, Ippendorf, Holzlar, Lengsdorf, Lessenich, Oberkassel und Röttgen, soweit diese durch das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236) Bestandteil der kreisfreien Stadt Bonn geworden sind, sowie der in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Fluren und Flurstücke,
- b) der Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg des Rhein-Sieg-Kreises.

§ 4

Der Bezirk des Finanzamts Siegburg umfaßt das Gebiet der Gemeinden Bad Honnef, Eitorf, Hennef (Sieg), Königswinter, Lohmar, Much, Niederkassel, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterth, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und Windeck des Rhein-Sieg-Kreises.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1969

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1969 S. 281.

Nachtrag

zu der den Farbenfabriken Bayer am 30. Oktober 1896 erteilten Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Mülheim a. Rhein nach Leverkusen und des hierzu ergangenen Nachtrages

Vom 30. Mai 1969

Auf den Antrag der Eisenbahn Köln-Mülheim—Leverkusen der Farbenfabriken Bayer AG in Leverkusen genehmige ich hiermit gemäß § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter nach Maßgabe des vom Regierungspräsidenten in Köln am 17. 12. 1968 festgestellten Planes den zweigleisigen Ausbau des Streckenabschnittes Köln-Flittard—Leverkusen Bayerwerk.

Düsseldorf, den 30. Mai 1969

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Rhode

— GV. NW. 1969 S. 282.

**Verordnung
zur Überleitung der bei dem
Amtsgericht Alverdissen anhängigen Verfahren**

Vom 3. Juni 1969

Auf Grund des Artikels 1 § 3 und des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 — 4) wird aus Anlaß der Aufhebung des Amtsgerichts Alverdissen (§ 11 Abs. 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Lemgo vom 5. November 1968 — GV. NW. S. 352) verordnet:

§ 1

(1) Die bei dem Amtsgericht Alverdissen anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie die dort anhängigen Strafsachen gehen auf das Amtsgericht Blomberg über.

(2) Die anhängigen Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren gehen auf das Amtsgericht über, das zuständig wäre, wenn das Verfahren erst nach dem 30. Juni 1969 anhängig geworden wäre. Ist hiernach weder das Amtsgericht Lemgo noch das Amtsgericht Detmold (§ 1 Buchstabe a der Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen im Landgerichtsbezirk Detmold vom 25. Februar 1958 — GV. NW. S. 55) zuständig, so geht das Verfahren auf das Amtsgericht Lemgo über.

(3) Der Übergang erstreckt sich auch auf die in Artikel 1 § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung genannten Angelegenheiten.

§ 2

(1) Die bei dem Amtsgericht Alverdissen noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Amtsgerichten sonst zugewiesenen Aufgaben gehen auf das Amtsgericht über, das zuständig wäre, wenn die Sache erst nach dem 30. Juni 1969 anhängig geworden wäre. Ist hiernach weder das Amtsgericht Blomberg noch das Amtsgericht Lemgo zuständig, so geht die Sache auf das Amtsgericht Blomberg über.

(2) Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 282.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.